

Vorgangsnummer:

## Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV vom 27.04.2009 für die Entsorgung auf der Deponie „ \_\_\_\_\_“, DK \_\_\_\_\_

Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen.  
Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.

### 1 ABFALLHERKUNFT (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

Abfallerzeuger	<input type="text"/>
Anfallstelle	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Ansprechpartner	<input type="text"/>
Telefon/Telefax:	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

### 2 ABFALLBESCHREIBUNG (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)

Betriebsinterne Abfallbezeichnung	<input type="text"/>
Angaben nach AVV – (1) Abfallschlüssel	<input type="text"/>
(2) Bezeichnung:	<input type="text"/>

Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung:

Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)

Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar  
(Begründung siehe Seite 4 „Dokumentation Verwertungsprüfung“)

### 3 ABFALLZUSAMMENSETZUNG (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)

Aussehen

Konsistenz

fest

stichfest

staubförmig

Geruch

Farbe

#### Deklarationsanalyse

Als Anlage sind gem. § 8 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen!

Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV

Schwermetallgehalte im Feststoff

PAK

MKW

BTEX

PCDD/F

LHKW

Herbizide

PFC

Anzahl der analysierten Proben

davon Vollanalysen nach DepV

Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98 (reduzierte Untersuchungsanzahl)

keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV

Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.

#### Kritisches Reaktionsverhalten möglich

(Stichwort: Auslaugung, Gasbildung, Temperatur)

mit Wasser

mit Lösungsvermittler

nein, nicht zu erwarten

### 4 ART DER VORBEHANDLUNG (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt

nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten)

Art und Zielsetzung

### 5 ABFALLMENGE (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)

Tonnen einmalig

Tonnen / Jahr

### 6 Nur bei gefährlichen Abfällen:

#### ABLAGERUNGSVERHALTEN/GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN (z.B. Krebserzeugend HP7)

(§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)

### 7 BEWERTUNG DEKLARATIONSANALYTIK DURCH DEN ABFALLERZEUGER

Abfall hält Zuordnungswerte für DK

ein

nicht ein

ein, mit Ausnahme TOC (Zustimmung durch zuständige Behörde erforderlich!)

Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, liegt bei

#### Beurteilungsgrundlage:

Anhang 3, Tabelle 2 DepV

PFC-Erlass (UM-BW, 08.04.2019)

Handlungshilfe organische Schadstoffe (PAK, MKW, BTEX, PCB, PCDD/F, Herbizide) auf Deponien (UM-BW, 2012)

Einstufung Gefährlichkeit (UM-BW vom 14.06.2019 (Az: 8973.10/35) i.V.m. LAGA – Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen, 04.12.2018)

Auswertungsübersicht „Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten“ ist in Anlage zur gC beigefügt (inkl. Schwankungsbreite der Analysenwerte)

**8 VORSCHLAG DES ABFALLERZEUGERS FÜR DIE SCHLÜSSELPARAMETER** (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Vorschlag (Auswahl vom Gesamtumfang nach Punkt 3)

**Untersuchungshäufigkeit**

je angefangene 1.000 t

1 x jährlich

Abfallerzeuger beantragt Verwendung als Deponieersatzbaustoff (ggf. weitere Unterlagen zur technischen Verwendungseignung beizufügen)

**9 BEMERKUNGEN**

**10**

Ort,  
Datum

Unterschrift  
(Abfallerzeuger)



bei der Erstellung  
hat mitgewirkt



**Der unter Punkt 8. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend.  
Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im  
Entsorgungsgut enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.**

**11 RAUM FÜR BEMERKUNGEN DES DEPONIEBETREIBERS (Verantwortliches Betriebspersonal)**

Antrag auf Zustimmung bei Überschreitung von Zuordnungswerten wurde gestellt

Abfall wird eingesetzt als

Deponieersatzbaustoff

Abfall zur Ablagerung

Die Eingangskontrolle wurde durchgeführt

Probe für die Kontrolluntersuchung wurde gezogen

Der Abfall entspricht der Charakterisierung

Der Abfall entspricht **nicht** der Charakterisierung

Die Betriebsleitung wurde darüber informiert

Deponie,  
Datum

Unterschrift  
des Verwiegens



## Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV



### WARUM IST EINE VERWERTUNG DES ABFALLS NICHT MÖGLICH?

- A**  Verwertung ist technisch **nicht** möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. (Nachvollziehbare Begründung erforderlich!)
- B**  Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen).

#### Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen
- Recycling
- Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
- Sonstige und zwar

### BEGRÜNDUNG ZU **A** ODER **B** (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!)

Ort, Datum		Unterschrift (Abfallerzeuger/ -besitzer)	
		bei der Erstellung hat mitgewirkt	

### ANMERKUNGEN

**In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.**

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i. V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

#### Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft – Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

**Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben / zum Abfall dazugehörenden Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d. h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.**

# Erklärung der Untersuchungsstelle

<b>1</b>	Untersuchungsstelle	
	Anschrift	
	Ansprechpartner	
	Telefon / Telefax	
	E-Mail	

<b>2</b>	Prüfbericht – Nr.		Datum	
	Prüfbericht – Nr.		Datum	
	Probenahmeprotokoll nach PN 98 liegt vor	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	
	Auftraggeber			
	Anschrift			
	Ansprechpartner / E-Mail			

<b>3</b>	Alle im Untersuchungsbericht aufgeführten Parameter wurden nach den unter Ziffer 7 im Formblatt angegebenen Beurteilungsgrundlagen vorgegebenen Untersuchungsmethoden durchgeführt:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
	Gleichwertige Verfahren angewandt	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
	Parameter / Normen		
	Die Untersuchungsstelle ist für die im Bericht aufgeführten Untersuchungsmethoden nach DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe März 2018 akkreditiert	<input type="radio"/> ja	
	Es wurden Untersuchungen von einem Fremdlabor durchgeführt	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
	Fremdlabor (1)		
	Parameter (1)	<input type="radio"/>	Akkreditierung DIN EN ISO/IEC 17025
	Fremdlabor (2)		
	Parameter (2)	<input type="radio"/>	Akkreditierung DIN EN ISO/IEC 17025

<b>4</b>	Ort, Datum	
	Unterschrift der Untersuchungsstelle (Laborleiter)	